

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 422 - 423

Läuft für einen Armenverband der auf A.L.R. I. 6 § 54 gestützte Einwand der Verjährung erst von dem Zeitpunkt ab, wo der Verband durch Urtheil des Verwaltungsgerichts zur Uebernahme der Verpflegung eines Armen schuldig erkannt ist?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

richter in erster Reihe davon ausgegangen, daß der vorliegende Vertrag bezüglich der den Klägern versprochenen Parzelle Humink nebst Gebäuden nicht unter die Vorschriften der §§ 46 ff. A.L.R. I. 5 fielen, weil hier nicht ausdrücklich über eine fremde Sache kontrahirt sei, sondern der Beklagte über jene Parzelle als über seine eigene disponirt habe. Die letztgedachte Begründung wird seitens der Revision als unvereinbar mit der weiteren Ausführung des Berufungsrichters bezeichnet, daß es auf die Wissenschaft der Kläger von dem Miteigenthume der Ehefrau des Beklagten nicht ankomme. Allein mit Unrecht. Denn wenn der § 46 A.L.R. I. 5 auch nicht dahin zu verstehen ist, daß das Kontrahiren über eine fremde Sache mit expressen Worten erfolgt sein müsse, so kann von seiner Anwendbarkeit doch nur dann die Rede sein, wenn in dem Vertrage die Eigenschaft der den Gegenstand desselben bildenden Sache als einer fremden erkennbar zum Ausdruck gelangt ist, und dieses Erforderniß wird durch das bloße Wissen der Kontrahenten von jener Eigenschaft nicht ersetzt (vgl. A.L.R. I. 11. § 139, Präjudiz des vor-maligen preußischen Ober-Tribunals Nr. 526 — Präjudiz-Sammlung S. 51 —, Striethorst's Archiv Bd. 75 S. 338 ff.).

Nr. 13.

Kauft für einen Armenverband der auf A.L.R. I. 6 § 54 gestützte Einwand der Verjährung erst von dem Zeitpunkt ab, wo der Verband durch Urtheil des Verwaltungsgerichts zur Hebernahme der Verpflegung eines Armen schuldig erkannt ist?

(Urtheil des Reichs-Gerichts (V. Civilsenat) vom 21. November 1885 in Sachen Ortsarmenverband G., Klägers, wider M., Beklagten. V. 149/85).

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage gründet sich auf § 62 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Der zweite Richter hat den auf Grund § 54 A.L.R. I. 6. erhobenen Verjährungseinwand für durchgreifend erachtet.

Der Revisionskläger rügt die unrichtige Anwendung dieser Gesetzesvorschriften, weil die Klage nicht lediglich durch den auf der Annahme einer gesetzlichen Session der Ansprüche des Unterstützten,

hier des beschädigten Instmanns K., beruhenden § 62 a. a. D. begründet sei, sondern einen selbständigen Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens verfolge, welcher dem klagenden Armenverband mittelbar dadurch zugefügt sei, daß er in Folge seiner Verurtheilung durch das Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts zu Königsberg vom 5. Februar 1881 die Fürsorge für K. habe übernehmen müssen. Vom Datum dieses Erkenntnisses ab habe daher erst der Lauf der dreijährigen Verjährung gegen den Verband begonnen.

Diese Ausführung ist unhaltbar.

Zunächst ist unrichtig, daß der klagende Armenverband dem Beklagten als von diesem Beschädigter gegenübersteht. In die Rechtssphäre des Klägers hat der Beklagte nicht eingegriffen; beschädigt ist vielmehr durch das angebliche Verschulden des Beklagten nur der Instmann K. an seiner Person. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht daher nur diesem der Entschädigungsanspruch zu. Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts B. 13 S. 426; auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 3 S. 320, Bd. 7 S. 141 und 307, Förster-Eccius § 91 n. 34. Bd. I. S. 650.

Kann aber hiernach dem Kläger ein selbständiger Schadensanspruch vorliegend nicht zugestanden werden, so steht und fällt seine Ersatzforderung mit dem Anspruch des Beschädigten K. Denn in dem citirten § 62 wird der Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen den Dritten ausdrücklich an dieselben Voraussetzungen geknüpft, unter welchen dem Unterstützten selbst ein Recht auf die Gewährung von Unterstützung bezw. ein dahin zielender Schadensanspruch gegen den Beklagten zusteht.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß lediglich die Kenntniß des K. von dem Dasein und dem Urheber des Schadens den Anfangspunkt der Verjährung bestimmt und daß ihr Beginn dadurch, daß Kläger es zur Feststellung seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht erst auf einen Prozeß hat ankommen lassen, nicht hinausgerückt werden kann. Nach der auf diesen Grundsätzen beruhenden Feststellung des Vorderrichters war aber die Verjährungsfrist des § 54 a. a. D. vor Erhebung der Klage bereits abgelaufen.